

## Erläuterungen zur Gemeindeversammlung

**Mittwoch, 18. September 2024, 19.30 Uhr**

**Setzwerk, Kulturhaus in Arlesheim, Stollenrain 17, Saal**

### Traktanden

- 1 – Protokoll der Gemeindeversammlung vom 20. Juni 2024**
- 2 – Formulierte Gemeindeinitiative Änderung Finanzausgleichsgesetz**
- 3 – Teilrevision des Steuerreglements**
- 4 – Teilrevision des Reglements über Zusatzbeiträge  
nach dem Ergänzungsleistungsgesetz**
- 5 – Diverses**

Arlesheim, 13. August 2024

Der Gemeindepräsident  
Markus Eigenmann

Die Leiterin Gemeindeverwaltung  
Katrin Bartels

Sie finden die Unterlagen auch unter [www.arlesheim.ch/Politik und Verwaltung/  
Gemeindeversammlung/sämtliche Unterlagen](http://www.arlesheim.ch/Politik%20und%20Verwaltung/Gemeindeversammlung/s%C444mtliche%20Unterlagen).

## Traktandum 2

# Formulierte Gemeindeinitiative Änderung Finanzausgleichsgesetz

### 1. Ausgangslage

Gemäss § 134 der Kantonsverfassung stellt der Kanton den Finanzausgleich sicher. Mit dem Finanzausgleich sollen ausgewogene Verhältnisse in der Steuerbelastung sowie in den Leistungen der Gemeinden erreicht werden.

Der Finanzausgleich baut auf den folgenden vier Pfeilern auf:

1. Ressourcenausgleich
2. Lastenausgleich
3. Solidaritätsbeiträge
4. Härtebeiträge

Der Hauptpfeiler des Finanzausgleichs ist der Ressourcenausgleich zwischen den Gemeinden. Der Ausgleich basiert auf der Steuerkraft. Die Steuerkraft ist unabhängig vom Steuerfuss. Der Ressourcenausgleich kann somit über den Steuerfuss nicht beeinflusst werden. Die Gemeinde Arlesheim zahlt im Rechnungsjahr 2024 für den Ressourcenausgleich 7 Millionen Franken.

Gemeinden, die überdurchschnittliche Belastungen aufweisen, werden durch eine Lastenabgeltung angemessen vom Kanton entschädigt. Die Lastenabgeltungen sind so konzipiert, dass nicht die effektiv anfallenden Kosten ausgeglichen werden, sondern die Last mit unbeeinflussbaren Indikatoren gemessen wird.

Die Gemeindeinitiative zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes will Änderungen am Ressourcenausgleich, am Lastenausgleich sowie an den Kompensationszahlungen des Kantons für die von den Gemeinden übernommenen Aufgaben vornehmen.

Seit 2021 arbeiten Vertretende von Geber- und Empfängergemeinden und der Finanz- und Kirchendirektion an einer Revision des Finanzausgleichsgesetzes, basierend auf der letzten Evaluation des Baselbieter Finanzausgleichs, die 2020 von der Firma Ecoplan vorgenommen wurde. Ziel dieser Revision ist, den im schweizerischen Kantonsvergleich «rekordverdächtigen» horizontalen Finanzausgleich unter den Gemeinden auf eine angemessenere Grössenordnung zu reduzieren. Gleichzeitig sollen die vom

Kanton den Gemeinden zugesprochenen Ausgleichszahlungen für die Abgeltung von gewissen Lasten sowie für die Abgeltung gewisser Aufgabenverschiebungen den aktuellen Begebenheiten angepasst werden.

Es wurde ein «historischer» Kompromiss zwischen Geber- und Empfängergemeinden auf der einen Seite sowie dem Kanton auf der anderen Seite geschmiedet. Die Revision war in drei Etappen geplant. Am 1. Januar 2023 erfolgte die erste Teilrevision mit formellen Anpassungen, auf den 1. Januar 2025 war die zweite Teilrevision (Anpassung Ressourcen- und Lastenausgleich) geplant. Die dritte Teilrevision (Kompensationszahlungen) befindet sich in der Erarbeitung.

Umso erstaunter mussten die Gemeindevertretenden im März dieses Jahres den Entscheid der Regierung, die Vorlage für die Teilrevision 2 aufgrund der schlechten Finanzlage des Kantons nicht dem Landrat zu überweisen, zur Kenntnis nehmen.

Die Interessengemeinschaft für einen massvollen Finanzausgleich (bestehend aus den Gebergemeinden Allschwil, Arlesheim, Biel-Benken, Binningen, Bottmingen, Muttenz, Oberwil, Reinach, Schönenbuch und Therwil) beschloss, eine Initiative zu formulieren und diese der Delegiertenversammlung der IG vorzulegen. Am 25. Juni 2024 beschloss die Delegierten der IG, die beiliegende Initiative nach Vorliegen der Zustimmung der Legislativen von mind. fünf Gemeinden einzureichen.

## **2. Ziel der vorliegenden Gemeindeinitiative**

Die Initiative soll möglichst nahe an der ursprünglich ausgearbeiteten Landratsvorlage sein, da diese dem ausgehandelten Kompromiss zwischen Geber- und Empfängergemeinden sowie dem Kanton entspricht und daher anzunehmen ist, dass die meisten Gemeinden diesem Kompromiss zustimmen werden.

Im Vergleich zur ursprünglichen Vorlage soll die Initiative folgende Änderungen enthalten:

### **a. Senkung des Abschöpfungssatzes in acht statt zehn Jahren**

Die Senkung des Abschöpfungssatzes (Ressourcenausgleich) von 60 auf 40 Prozent soll weiterhin gestaffelt erfolgen. Der Abschöpfungssatz bezeichnet jenen Anteil an der Steuerkraft einer Gemeinde über dem Ausgleichsniveau, der als Beitrag in den horizontalen Finanzausgleich zwischen den Gemeinden geleistet werden muss. Es soll am ursprünglich festgelegten Endtermin (1.1.2034) festgehalten werden. Da der Sistierungsentscheid des Regierungsrats die Einführung dieser Senkung verzögert (mittels Gemeindeinitiative frühestens auf den 1.1.2027 möglich), soll die Senkungsquote um 0,5 Prozent auf 2,5 Prozent pro Jahr erhöht werden.

## **b. Anpassung der Lastenausgleichsgefässe an die Teuerung**

Wie bereits in der ursprünglichen Fassung enthalten, sollen die Lastenausgleichsgefässe (vertikaler Finanzausgleich) neu ab 1.1.2027 (ursprünglich geplant ab 1.1.2025) an die Teuerung angepasst werden (Basis 2015).

## **c. Anpassung der Kompensationszahlungen an die Teuerung**

Neu sollen auch die Kompensationszahlungen für die Übernahme des 6. Primar-schuljahres sowie der Ergänzungsleistungen der Teuerung (Basis 2015) ab 1.1.2027 angepasst werden.

## **3. Initiativtext**

Der Initiativtext wurde von der Landeskantlei überprüft und von den Delegierten der IG für einen massvollen Finanzausgleich wie folgt verabschiedet:

### **Gemeindeinitiative für eine Teilrevision des Finanzausgleichsgesetzes:**

*Gestützt auf § 49 Abs. 1 lit. a der Kantonsverfassung stellen die unterzeichneten Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft folgendes Begehren (formulierte Initiative):*

*Das Finanzausgleichsgesetz (SGS 185) wird per 1.1.2027 wie folgt geändert:*

#### *§ 6 Gebergemeinden*

*<sup>1</sup> Eine Gebergemeinde leistet als Beitrag*

- a. im Jahr 2027 57,5 %*
- b. im Jahr 2028 55 %*
- c. im Jahr 2029 52,5 %*
- d. im Jahr 2030 50 %*
- e. im Jahr 2031 47,5 %*
- f. im Jahr 2032 45 %*
- g. im Jahr 2033 42,5 %*
- h. im Jahr 2034 40 %*

*der Differenz zwischen ihrer Steuerkraft und dem Ausgleichsniveau, multipliziert mit ihrer Einwohnerzahl. Vorbehalten bleibt Abs. 2.*

*<sup>2</sup> Eine Gebergemeinde leistet als Beitrag maximal 15 % ihrer Steuerkraft, multipliziert mit ihrer Einwohnerzahl.*

## *§ 6a Empfängergemeinden*

*<sup>1</sup> Eine Empfängergemeinde erhält die Differenz zwischen ihrer Steuerkraft und dem Ausgleichsniveau, multipliziert mit ihrer Einwohnerzahl.*

## *§ 14 Gesamtbetrag, Berechnung*

*<sup>1</sup> Als Beiträge gemäss den §§ 11–13 werden insgesamt CHF 22,68 Mio. zuzüglich der aufgelaufenen Teuerung seit 2015 ausgeschüttet. Der Regierungsrat passt den Betrag jährlich mittels Finanzausgleichsverfügung an.*

*<sup>1 bis</sup> Der Regierungsrat legt die Aufteilung des Beitrags auf die einzelnen Lastenabteilungen unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Konsultativkommission mittels Finanzausgleichsverfügung fest.*

*<sup>2</sup> ...*

*a. aufgehoben*

*...*

## *§ 15b Leistung des Kantons, Primarschule*

*<sup>1</sup> Zur Kompensation der Aufgabenverschiebung «6. Primarschuljahr» leistet der Kanton den Einwohnergemeinden jährlich CHF 34'890'000.– zuzüglich der seit 2015 aufgelaufenen Teuerung. Der Regierungsrat passt den Betrag jährlich mittels Finanzausgleichsverfügung an.*

## *§ 15c Leistungen des Kantons, Ergänzungsleistungen*

*<sup>1</sup> Zur Kompensation der Aufgabenverschiebung «EL-AHV/EL/IV» leistet der Kanton den Einwohnergemeinden jährlich CHF 14,3 Mio. zuzüglich der seit 2015 aufgelaufenen Teuerung. Der Regierungsrat passt den Betrag jährlich mittels Finanzausgleichsverfügung an.*

*<sup>1 bis</sup> aufgehoben*

*Federführend ist die Gemeinde Arlesheim.*

*Dieses Begehren kann von den Gemeinderäten der unterzeichneten Gemeinden gemäss §§ 81a–81c des Gesetzes über die politischen Rechte jederzeit vorbehaltlos zurückgezogen werden.*

## 4. Warum ist die Einreichung dieser Initiative notwendig?

### a. Keine nachvollziehbare Begründung für die Sistierung

Die Delegierten der IG für einen massvollen Finanzausgleich erachten die einseitige Sistierung des jahrelangen Verhandlungsprozesses durch die Regierung als Vertrauensbruch. Denn die Regierung verpasst mit dieser Aktion nicht nur die Finalisierung eines jahrelang ausgehandelten «historischen» Kompromisses zwischen den Geber- und Empfängergemeinden, sondern schiebt auch noch Gründe für diese Sistierung vor, welche für die Delegierten nicht nachvollziehbar sind. Der Kanton Basel-Landschaft konnte seit 2017 jeweils Ertragsüberschüsse verbuchen. Dass die Rechnung 2023 erstmals wieder einen Aufwandüberschuss aufweist, ist bedauerlich, lässt aber nicht auf ein strukturelles Defizit schliessen, welches eine solche Massnahme allenfalls rechtfertigen könnte. Vielmehr scheint es, dass der Kanton damit auf Zeit spielt.

### b. Grosser Druck für Gebergemeinden

Der Anteil des horizontalen Ressourcenausgleichs beträgt 71 % des gesamten Finanzausgleichs in unserem Kanton und ist somit der «Löwenanteil» dieses Ausgleichssystems. Diese Last tragen einige wenige Gemeinden. Gemeinden, die nicht zuletzt aufgrund dieser Abschöpfung in der naheliegenden Vergangenheit ihre Steuerfüsse anheben mussten, denn der horizontale Finanzausgleich ist bei einigen Gebergemeinden mittlerweile nach der Bildung die zweithöchste Ausgabe in ihrer Jahresrechnung.

### c. Solidarität und Konkurrenzfähigkeit

Das Solidaritätsprinzip ist der Grundpfeiler eines jeden Finanzausgleichssystems. Doch gerade diese Solidarität wird seitens der IG für einen massvollen Finanzausgleich je länger, je mehr kritisch beurteilt, denn die Abschöpfung wird nicht auf den konkreten Bedarf der einzelnen «bedürftigen» Gemeinden ausgerichtet, sondern auf einen fiktiven Ansatz (Ausgleichsniveau). Allein schon die Möglichkeit, dass bei diesem System über den konkreten Bedarf der Empfängergemeinden hinaus Gelder bezogen werden können, erscheint im Sinne der Solidarität grenzwertig (vgl. dazu auch S.18 des Schlussberichts von Ecoplan vom 6. Oktober 2020). Dass bei der Bemessung zusätzlich gewisse Bereiche, wie teurere Lebenshaltungskosten, höhere Alters- oder Asylkosten sowie bedeutend höhere Bodenpreise etc. nicht berücksichtigt werden, steigert die Belastung pro Kopf gerade derjenigen Gemeinden überproportional, welche bereits übermässig in den horizontalen Finanzausgleich einbezahlen. Diese Mehrfachbelastung der Gebergemeinden ist mit dem

ursprünglich angedachten Solidaritätsgedanken nicht mehr vereinbar und schwächt die Konkurrenzfähigkeit gerade derjenigen Gemeinden, welche die Steuersubjekte beherbergen, die den wesentlichen Teil der kantonalen Steuern leisten. Eine Abwanderung dieser Personen aufgrund steigender Steuern wird nicht in einen anderen Kantonsteil des Baselbiets erfolgen, sondern eben in einen anderen Kanton, was wiederum den gesamten Kanton Basel-Landschaft schwächt.

#### **d. Korrektur des Systems von 2014 dringend notwendig**

2014 haben die Gemeinden einer Plafonierung der Lastenausgleichsgefässe sowie der Kompensationszahlungen wegen der damals sehr schlechten Finanzlage des Kantons zugestimmt. Zehn Jahre später muss konstatiert werden, dass dies damals ein Fehler war, da die Kosten in diesen Bereichen (insbesondere bei den Kompensationszahlungen) seither massiv gestiegen sind. Gerade im Bereich Bildung hat der Landrat in den letzten zehn Jahren Änderungen beschlossen, welche den Gemeinden Mehrkosten auferlegten, ohne dass diese ein Mitbestimmungsrecht hatten. Aus diesen Gründen ist eine Anpassung an die Teuerung wohl die minimalste Forderung, um die Aufgabenverschiebungen, wie damals vorgesehen, «kostenneutral» übernehmen zu können. Dass der Kanton – wie mit Schreiben der FKD vom 28. Juni 2024 angekündigt – diese Themen angehen und bereinigen will, ist löblich, doch wird dies wohl noch Jahre in Anspruch nehmen; Jahre, während denen die Gemeinden noch immer bedeutend mehr bezahlen müssten, als ursprünglich vereinbart wurde.

### **5. Auswirkungen auf die Gemeinde Arlesheim**

Da Arlesheim momentan unter den Gemeinden die höchste Steuerkraft aufweist, ist der Beitrag an den horizontalen Finanzausgleich bei 15 % der Steuerkraft «gedeckt». Die Gemeinde wird deshalb durch die Änderungen am horizontalen Finanzausgleich (Ressourcenausgleich) nicht unmittelbar entlastet. Sollte sich künftig die Steuerkraft der Gemeinde oder die Aufteilung des Steuerertrags zwischen Kanton und Gemeinden (Stichwort Primarschulfinanzierung) ändern, könnte auch Arlesheim profitieren.

Beim Lastenausgleich ist es ähnlich: Momentan erhält Arlesheim aus keinem der Lastenausgleichsgefässe Beiträge und profitiert demnach auch nicht unmittelbar von einer Indexierung dieser Beiträge.

Bei den Kompensationszahlungen für das 6. Primarschuljahr und die Ergänzungsleistungen ist es hingegen anders: Hier sind bei einer Annahme der Indexierung höhere Beiträge des Kantons an die Gemeinde Arlesheim gesichert.

Insgesamt prognostiziert das Statistische Amt bei einer Annahme der Initiative für die Gemeinde Arlesheim eine finanzielle Entlastung, welche von 2027 bis 2034 von TCHF 143 auf TCHF 274 zunehmen wird:

	Veränderung in Franken							
	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034
Arlesheim	143'286	160'625	179'052	197'687	216'533	235'593	254'869	274'364

Für den Kanton werden von 2027 bis 2034 Mehrkosten von MCHF 7 bis 13,5 prognostiziert.

## 6. Rückzug

Sollte der Kanton einen für die Gemeinden akzeptablen direkten oder indirekten Gegenvorschlag vorlegen, sind die Gemeinderäte der unterzeichneten Gemeinden ermächtigt, die Initiative zurückzuziehen, um eine unnötige Volksabstimmung vermeiden zu können.

## 7. Anträge

1. Der Gemeindeinitiative für eine Teilrevision des Finanzausgleichsgesetzes wird zugestimmt.
2. Der Gemeinderat wird ermächtigt, die Initiative notwendigenfalls zurückzuziehen.



# Traktandum 3

## Teilrevision des Steuerreglements

### 1. Einleitung

Per 1. Januar 2020 trat die Steuervorlage 17 («SV17») in Kraft. Damit wurde das Unternehmenssteuerrecht reformiert und an die internationalen Entwicklungen angepasst. Die Umsetzung erfolgte im Baselbiet dabei schrittweise (2020 und 2023). Mit Blick auf den zweiten Schritt per 1. Januar 2023 wurde der Gewinn- und der Kapitalsteuersatz (Gemeindesteuer berechnet sich in % von Gewinn und Kapital) auf den Gemeindesteuerfuss (Gemeindesteuer berechnet sich in % der Staatssteuer) umgestellt. Ab 2025 entfällt der Sondersatz für ehemalige Statusgesellschaften.

Mit Einführung der Gemeindesteuerfüsse für die juristischen Personen sind auch die kommunalen Steuerreglemente anzupassen. Die Anpassung hatte allerdings nicht zwingend bereits per 1. Januar 2023 zu erfolgen, da sich die Festlegung der vor genannten Steuerfüsse durch die Gemeinden direkt aus dem kantonalen Steuergesetz (§§ 58 Abs. 2, 62 Abs. 2 und 206 Abs. 4 StG) ergibt. Entsprechend wurde den Gemeinden die Freiheit eingeräumt, die Einführung der oben erwähnten Gemeindesteuerfüsse für die juristischen Personen bei einer künftigen Teilrevision des Gemeindesteuerreglements nachzuführen.

### 2. Regelungsgegenstand

Mit der vorliegenden Teilrevision werden nun die oben beschriebenen Anpassungen vorgenommen (vom Steuersatz zum Steuerfuss). Zudem soll die Fälligkeit der Gemeindesteuer mit der Fälligkeit der Staatssteuer harmonisiert werden und vom 31. Oktober auf den 30. September vorverschoben werden. Durch die Harmonisierung werden die Fälligkeitstermine für die Steuerpflichtigen vereinfacht, was einen positiven Nebeneffekt auf die Liquidität der Gemeinde hat: Die Gemeinde erhält rund CHF 4 bis 5 Mio. einen Monat früher. Sie kann damit Zahlungen leisten und einen Zinsersparnis von derzeit rund CHF 5000 erzielen. Allerdings haben die Steuerpflichtigen dadurch ihre Gemeindesteuer einen Monat früher zu entrichten. Die Nachbargemeinden haben die Harmonisierung der Fälligkeiten schon implementiert. Mit der Teilrevision des

Steuerreglements kann zudem die Änderung der Zuständigkeit der Rekursinstanz an § 124 StG angepasst werden (neu Steuer- und Enteignungsgericht, Abt. Steuergericht).

### **3. Antrag**

Die Teilrevision des Steuerreglements wird gemäss Beilage beschlossen und tritt nach Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion am 1.1.2025 in Kraft.



---

## Version für Gemeindeversammlung vom 18. September 2024

# Steuerreglement

Änderung vom 18. September 2024

---

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu: –  
Geändert: **6.3-1**  
Aufgehoben: –

---

*Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Arlesheim,*

gestützt auf das kantonale Gesetz über die Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt) sowie auf das kantonale Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesezt),

*beschliesst:*

### I.

Der Erlass SRS 6.3-1 (Steuerreglement der Gemeinde Arlesheim vom 22. November 2001) (Stand 17. Januar 2002) wird wie folgt geändert:

#### **§ 1 Abs. 1** (geändert)

<sup>1</sup> Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Einwohnergemeinde gemäss den Bestimmungen des kantonalen Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern vom 7. Februar 1974 (nachfolgend StG genannt) und den dazugehörigen Ausführungserlassen folgende Steuern (nachfolgend Gemeindesteuern genannt):

*Aufzählung unverändert.*

#### **§ 2 Abs. 1**

Steuerfuss (Überschrift geändert)

<sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung setzt im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten alljährlich bei der Beratung des Voranschlages folgende Ansätze fest:

- a. (geändert) den Steuerfuss für die Einkommens- und Vermögenssteuer gemäss § 19 Absatz 2 StG;

- b. (geändert) den Steuerfuss für die Ertragssteuer gemäss § 58 Absatz 2 StG;
- c. (geändert) den Steuerfuss für die Kapitalsteuer gemäss § 62 Absatz 2 StG.

**§ 5 Abs. 3** (geändert)

<sup>3</sup> Beanstandungen, die sich nicht gegen die materielle Veranlagung richten, sondern lediglich die Berechnung des Steuerbetrages oder dessen Erhebung betreffen, können mittels Einsprache beim Gemeinderat geltend gemacht werden. Die Einsprache hat schriftlich und begründet innert 30 Tagen nach der Eröffnung der Veranlagung zu erfolgen. Gegen den Einspracheentscheid des Gemeinderates steht die Rekursmöglichkeit im Sinne von § 124 StG an das Steuer- und Enteignungsgericht, Abt. Steuergericht, in Liestal offen.

**§ 6 Abs. 1** (geändert), **Abs. 3** (geändert)

<sup>1</sup> Die Gemeindesteuern sind bis zum 30. September des jeweiligen Steuerjahres zur Zahlung fällig, auch wenn keine Veranlagung vorliegt.

<sup>3</sup> Beginnt die Steuerpflicht nach dem 30. September des Steuerjahres, wird die Steuer am 31. Dezember des Steuerjahres fällig.

**II.**

*Keine Fremdänderungen.*

**III.**

*Keine Fremdaufhebungen.*

**IV.**

[Abschlussklausel]

Arlesheim, 18. September 2024

Der Gemeindepräsident: Markus Eigenmann  
Die Gemeindeverwalterin: Katrin Bartels

## Traktandum 4

# Teilrevision des Reglements über Zusatzbeiträge nach dem Ergänzungsleistungsgesetz

### 1. Einleitung

Bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV sind die anrechenbaren Heim- und Spitalkosten begrenzt und betragen seit dem Jahr 2022 CHF 160.– pro Tag. Wenn die tatsächlichen Heimtaxen diese maximal anrechenbaren Beträge übersteigen, entsteht eine Finanzierungslücke, die von der Niederlassungsgemeinde mittels EL-Zusatzbeiträgen gedeckt werden muss. Die EL-Zusatzbeiträge sind im Reglement über Zusatzbeiträge nach dem Gesetz über Ergänzungsleistungen geregelt.

An der Gemeindeversammlung vom 24. April 2024 wurde im Rahmen der Behandlung des Reglements über Beiträge an betreutes Wohnen im Alter festgestellt, dass die Formulierung in § 8 Abs. 2 des Reglements hinsichtlich der Rückzahlungspflicht der Beiträge nicht korrekt ist. Der Vorschlag zur Änderung dieser Formulierung wurde von der Gemeindeversammlung angenommen. Da dieselbe fehlerhafte Formulierung auch im Reglement über die EL-Zusatzbeiträge verwendet wird, hat es der Gemeinderat für sinnvoll erachtet, die Formulierung in § 5 des Reglements über Zusatzbeiträge nach dem Gesetz über Ergänzungsleistungen ebenfalls zu ändern.

Zusätzlich ist die Verjährung weder im kantonalen Gesetz noch im Reglement geregelt, was in der Praxis zu Problemen führen kann. Daher wird vorgeschlagen, eine Verjährungsregelung einzuführen.

### 2. Regelungsgegenstand

Mit der Teilrevision soll die Rückzahlung der bezogenen Zusatzbeiträge geregelt werden. Neu wird explizit festgehalten, dass die Zusatzbeiträge aus der Erbschaft zurückbezahlt werden müssen. Zudem wird die Verjährung der Ansprüche geregelt.

## Synopse Reglement über Zusatzbeiträge nach dem Ergänzungsleistungsgesetz

Gültige Version	Version für Gemeindeversammlung vom 18.9.2024
<b>§ 5</b> Rückforderung von Zusatzbeiträgen	
<sup>1</sup> Wer Zusatzbeiträge erhält, ist zu deren Rückzahlung verpflichtet, wenn sich seine bzw. ihre wirtschaftlichen Verhältnisse insofern verbessern, als kein Anspruch mehr auf EL oder Zusatzbeiträge besteht.	unverändert
<sup>2</sup> Erben von Personen, die Zusatzbeiträge erhalten haben, sind zur Rückzahlung der bezogenen Zusatzbeiträge verpflichtet, soweit diese den Erbschafts-Freibetrag von CHF 10'000 übersteigen.	<sup>2</sup> Erben von Personen, die Zusatzbeiträge erhalten haben, sind zur Rückzahlung der bezogenen Zusatzbeiträge aus der Erbschaft verpflichtet, soweit diese den Erbschafts-Freibetrag von CHF 10'000.– übersteigt.
<sup>3</sup> Zur Vermeidung von Härtefällen kann der Gemeinderat auf die Rückforderung verzichten.	unverändert
	<b>§ 9</b> Verjährung
	<sup>1</sup> Ansprüche auf Rückzahlung von Zusatzbeiträgen verjähren innert 5 Jahren seit ihrer erstmaligen Geltendmachung mittels Verfügung.

### 3. Antrag

Die Teilrevision des Reglements über Zusatzbeiträge nach dem Gesetz über Ergänzungsleistungen wird gemäss Beilage beschlossen und tritt nach Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion am 1. Januar 2025 in Kraft.



---

Version für Gemeindeversammlung vom 18. September 2024

## Reglement über Zusatzbeiträge nach dem Ergänzungsleistungsgesetz

Änderung vom 18. September 2024

---

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu: –  
Geändert: **8.7-2**  
Aufgehoben: –

---

*Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Arlesheim,*

gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindengesetz, SGS 180) vom 28. Mai 1970, in Verbindung mit den §§ 2a<sup>quater</sup> und 2a<sup>quinquies</sup> des Ergänzungsleistungsgesetzes zur AHV und IV (ELG, SGS 833) vom 15. Februar 1973,

*beschliesst:*

### I.

Der Erlass SRS 8.7-2 (Reglement über Zusatzbeiträge nach dem Ergänzungsleistungsgesetz vom 18. April 2018) (Stand 22. März 2022) wird wie folgt geändert:

#### **§ 5 Abs. 2** (geändert)

<sup>2</sup> Erben von Personen, die Zusatzbeiträge erhalten haben, sind zur Rückzahlung der bezogenen Zusatzbeiträge aus der Erbschaft verpflichtet, soweit diese den Erbschafts-Freibetrag von CHF 10'000.00 übersteigt.

#### **§ 9** (neu)

Verjährung

<sup>1</sup> Ansprüche auf Rückzahlung von Zusatzbeiträgen verjähren innert 5 Jahren seit ihrer erstmaligen Geltendmachung mittels Verfügung.

**II.**

*Keine Fremdänderungen.*

**III.**

*Keine Fremdaufhebungen.*

**IV.**

[Abschlussklausel]

Arlesheim, 18. September 2024

Der Gemeindepräsident: Markus Eigenmann

Die Gemeindeverwalterin: Katrin Bartels